

PROTOKOLL 2021

über die Änderung des Kollektivvertrages für die

Angestellten des Landesverbandes für Leistungsprüfung und Qualitätssicherung in Oberösterreich,

abgeschlossen zwischen dem O.Ö. Land- und Forstarbeiterbund, 4040 Linz, Gstöttnerhofstraße 12/4, einerseits und dem Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe OÖ, 4021 Linz, Auf der Gugl 3, andererseits.

I. Gehaltserhöhung

Die Bezüge der Angestellten werden in Anlehnung an die Gehaltsansätze der Vertragsbediensteten des Landes Oö. **ab 1.1.2021 um 1,45 %** erhöht.

II. Zulagen

Die Zulagen gem. § 27 werden **um 1,45 % erhöht** mit Ausnahme der Kinderzulage. Somit erhöht sich die Verwaltungsdienstzulage auf 178,30 Euro, die Haushaltszulage auf 12,20 Euro, die Ausbildungszulage auf 6,11 Euro und die Zulage für Nachkontrolle von Gebietsbetreuern auf 4,89 Euro. Die Funktionszulage erhöht sich auf 2,08 Euro.

III. Urlaub

§ 10 Abs. 2 wird ergänzt wie folgt:

Auch für Angestellte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt ein jährliches Urlaubsmaß von 36 Werktagen, sofern sie mindestens 15 Jahre beim Landesverband für Leistungsprüfung beschäftigt waren.

IV. Dienstverhinderung

Für die Dienstverhinderung bei Tod der Großeltern wird ein Tag Entgeltfortzahlung gewährt.

§ 17 Abs. 2 wird ergänzt wie folgt:

k) bei Tod der Großeltern 1 Tag

**V.
Kostenersatz der Ausbildung**

§ 6 wird ergänzt wie folgt:

9. Die Fachausbildung zum Kontrollassistenten ist für den Angestellten kostenlos. Wenn der Angestellte das Dienstverhältnis innerhalb der ersten drei Jahren beendet, sind die Ausbildungskosten an den Dienstgeber zu refundieren und zwar 100 % bei Austritt im ersten Jahr, zwei Drittel bei Austritt im zweiten Jahr und ein Drittel bei Austritt im dritten Jahr.

**VI.
Covid-19-Maßnahmen**

Die Anwendung des Generalkollektivvertrages zu Covid-19-Maßnahmen nach Anlage II wird vereinbart bis 31. August 2021.

**VII.
Inkrafttreten**

Die neue Gehaltstabelle und alle übrigen Bestimmungen treten mit 1.1.2021 in Kraft. Hinsichtlich der Gehaltstabelle nach Anlage I besteht eine Laufzeit von 12 Monaten.

Linz, 13. Jänner 2021

Für den
O.Ö. Land- und Forstarbeiterbund,
Gstöttnerhofstraße 12/4, 4020 Linz

Für den
Arbeitgeberverband der
land- und forstwirtschaftlichen Betriebe OÖ,
Auf der Gugl 3, 4021 Linz

Präsident Gerhard Leutgeb
Landesobmann

Bernhard Mayr
Obmann

Anlage I
zum Kollektivvertrag für Angestellte in der Milchleistungskontrolle
Landesverband für Leistungsprüfung u. Qualitätssicherung in OÖ
gültig ab 1. Jänner 2021

1. Verwendungsgruppe "d" (u. a. für Kontrollassistenten nach Aufstufung)

Gehalts- stufe	DJ	VDZ	Brutto- gehalt €	Gehalts- stufe	DJ	VDZ	Brutto- gehalt €
1	0		1.689,5	12	22		1.954,6
2	2		1.695,1	13	24		1.983,0
3	4		1.701,1	14	26		2.012,1
4	6		1.729,2	15	28		2.040,7
5	8		1.757,4	16	30		2.071,0
6	10		1.785,2	17	32		2.101,8
7	12		1.813,4	18	34		2.133,0
8	14		1.841,2	19	36		2.166,3
9	16		1.869,9	20	38		2.199,3
10	18		1.898,0	21	40		2.232,3
11	20	178,3	1.926,3	22	42		2.265,4
				23	44	178,3	2.298,5

2. Verwendungsgruppe "c" (u. a. für Gebietsbetreuer)

Gehalts- stufe	DJ	VDZ	Brutto- gehalt €	Gehalts- stufe	DJ	VDZ	Brutto- gehalt €
1	0		2.031,4	12	22		2.444,6
2	2		2.068,3	13	24		2.487,7
3	4		2.105,1	14	26		2.531,6
4	6		2.141,5	15	28		2.575,6
5	8		2.178,1	16	30		2.619,7
6	10		2.214,7	17	32		2.664,5
7	12		2.251,6	18	34		2.709,3
8	14		2.288,0	19	36		2.753,9
9	16		2.325,0	20	38		2.798,3
10	18		2.363,0	21	40		2.843,0
11	20	178,3	2.403,5	22	42		2.887,5
				23	44	178,3	2.932,1

3. Sonstiges

a) Die Auszahlung der Reisekosten erfolgt laut monatlicher Reiserechnung und gemäß Kollektivvertrag.

b) Die Zulagen entsprechen gemäß Kollektivvertrag dem Stand vom 24. 10. 2001.

Anlage II

Generalkollektivvertrag für Oberösterreich zum Corona-Test

abgeschlossen zwischen den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen in Oberösterreich

§ 1. Geltungsbereich

- (1) Räumlich: für das Land Oberösterreich
- (2) Fachlich: für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in Oberösterreich
- (3) Persönlich: für alle Arbeitnehmer, die in einem Betrieb im Sinne des Abs (2) beschäftigt sind

§ 2. Dienstverhinderung bei SARS-CoV-2 Test (im folgenden „Test“)

1. Sofern Arbeitnehmer im Sinne von § 1 Abs. 5c COVID-19-Maßnahmegesetz für das Betreten Ihres Arbeitsortes einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 5 Z. 5 COVID-19-MG vorzulegen haben, ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer während der für die Teilnahme an einem Test erforderlichen Zeit unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freizustellen. Dies gilt auch für die hierfür erforderliche An- und Abreisezeit zum Test. Sofern der Test nicht im Betrieb durchgeführt wird, ist der Test tunlichst auf dem Weg von zuhause zur Arbeitsstätte oder von der Arbeitsstätte nachhause zu absolvieren. Der Anspruch auf Freistellung gilt nicht für Arbeitnehmer in Kurzarbeit.
2. Besteht für den Arbeitnehmer keine Pflicht gemäß § 1 Abs. 5c COVID-19-MG, ist der Test tunlichst außerhalb der Arbeitszeit zu absolvieren. Ist dies nicht möglich, ist der Arbeitgeber maximal einmal wöchentlich zur Freistellung gemäß § 2 Abs. 1 verpflichtet.
3. Der Termin des Tests ist unter möglichster Schonung des Betriebsablaufs einvernehmlich zu bestimmen. Sofern Selbsttests zulässig sind, können diese genutzt werden.

§ 3. Benachteiligungsverbot und bestehende Regelungen

1. Arbeitnehmer dürfen wegen der Inanspruchnahme eines SARS-CoV-2 Tests im Sinne des § 2 samt der hierzu in diesem Kollektivvertrag festgelegten Ansprüche sowie aufgrund eines positiven Testergebnisses weder entlassen noch gekündigt werden. Ebenfalls dürfen sie nicht anders – insbesondere hinsichtlich des Entgelts, der Aufstiegsmöglichkeiten und der Versetzung – benachteiligt werden.
2. Bestehende Regelungen, insbesondere in Kollektivverträgen, Betriebsvereinbarungen, Arbeitsverträgen oder betriebliche Übungen, die für den Arbeitnehmer günstigere Bestimmungen vorsehen, werden durch diesen Kollektivvertrag nicht berührt.

§ 4. Entlastung bei dauerhaftem Maskentragen

Arbeitnehmern, die bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen im Zusammenhang mit Sars-Cov-2 zum Tragen einer Maske verpflichtet sind, ist durch geeignete arbeitsorganisatorische Maßnahmen – jedenfalls nach 3 Stunden Maskentragen – ein Abnehmen der Maske für mindestens 10 Minuten zu ermöglichen.

§ 5. Geltungsdauer/Wirksamkeitsbeginn

Diese Sozialpartnervereinbarung tritt am Tag des Inkrafttretens der Verordnung aufgrund von § 1 Abs. 5c Covid-19-MG in Kraft und gilt bis 31.8. 2021.

Linz, den 26. Jänner 2021